Satzung zur Regelung der Plakatierung in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (Plakatierungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (BW) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (BGI. S229, 231), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes BW (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, in Verbindung mit den §§ 16-19 des Straßengesetzes BW, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 22.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Gutenzell-Hürbel.

Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungs- und Angebotswerbung, Werbung zur Meinungsäußerung (sonstige Werbung) sowie Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (nachfolgend Wahlwerbung genannt). Veranstaltungs-, Angebots- und sonstige Werbung sowie Wahlwerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht größer als DIN-Format A0 ist und der Unterrichtung über Veranstaltungen und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Werbeaufsteller und Tafeln.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungs-, Angebots- und sonstige Werbung sowie Wahlwerbung ist Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.

- (2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Gemeinde.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs-, Angebots- und sonstige Werbung sowie Wahlwerbung nicht ersetzt.
- (4) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Antragsteller.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen (Plakatständer, Werbereiter, Hinweisschilder, Werbetafeln und Plakattafeln) dürfen die maximale Größe von DIN-A0 grundsätzlich nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.
- (3) Je Straßenbeleuchtungsanlage (Straßenlaterne) darf nur eine Werbeanlage (bestehend aus max. zwei in der Größe identischen Werbeplakaten) für Veranstaltungen angebracht werden. Bereits mit Veranstaltungswerbung "belegte" Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nicht benutzt werden. Für Wahlwerbungen gilt diese Einschränkung nicht.
- (4) Plakate dürfen maximal 4 Wochen vor dem beworbenen Anlass angebracht werden. Sie sind spätestens 1 Woche nach dem beworbenen Anlass unaufgefordert und rückstandsfrei wieder zu entfernen.
- (5) Zulässig sind pro Teilort maximal 3 Plakate.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Da Anbringen von Wahlwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (3) Wahlplakate dürfen innerhalb der Wahlkampfzeit mehrmals entfernt bzw. geändert und neu angebracht werden.
- (4) Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert und rückstandsfrei wieder zu entfernen. Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Plakatierungserlaubnis für die zu dieser Entscheidung anstehenden Kandidat/innen/ Parteien/ Wählergruppen entsprechend.
- (5) Werbeflächen für Wahlsichtwerbung können nur von Parteien oder Wählergruppen beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Dies gilt analog für Kandidat/innen, die sich im jeweiligen Wahlgebiet zur Wahl stellen. Eine erteilte Plakatierungserlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei/Wählergruppe/ Kandidat/in ihre Wahlvorschläge bzw. Kandidatur zurückgezogen hat. Zur

Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (6) Zulässig sind pro Teilort maximal 6 Plakate.
- (7) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die Wahlwerbung mit Werbeplakaten grundsätzlich nicht zulässig.
- (8) In unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Wahllokal dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Wir verweisen hier auf die Grafiken im Anhang 1 und 2 zu dieser Satzung. In dem dort markierten Bereich dürfen aufgrund der Neutralitätspflicht keine Wahlplakate aufgehängt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.
- (2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper, sein Zubehör oder seine Nebenanlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Gemeinde Gutenzell-Hürbel unverzüglich zu melden und nach Absprache fachgerecht zu beseitigen.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Unberechtigt aufgestellte Werbeträger können im Rahmen der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Rahmen der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Gutenzell-Hürbel beseitigt und verwahrt werden.
- (2) Plakate an den zur Verfügung gestellten Werbeflächen müssen innerhalb der in §§ 4 und 5 genannten Fristen entfernt werden. Unterlässt der Erlaubnisnehmer die Entfernung der Plakate, können sie ebenfalls im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt werden.
- (3) Die Kosten für die Ersatzvornahme oder unmittelbare Ausführung werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand per Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen wird eine pauschale Sondernutzungsgebühr von 30 Euro erhoben.
- (2) Auf Antrag kann Gebührenermäßigung gewährt werden, sofern es sich bei den beworbenen Anlässen um gemeinnützige, mildtätige, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen handelt.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (4) Gebühren für die Nutzung der bereitgestellten Werbeflächen für die Nutzung für politische Wahlwerbung werden nicht erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2, eine Plakatierung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) §§ 4 und 5, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c) § 4, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - d) §§ 4 und 5, Plakate nicht rechtzeitig entfernt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis. Die dort vorgegebene Regelung entspricht den Festsetzungen dieser Satzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gutenzell-Hürbel, 03.05.2024

Thomas Jerg Bürgermeister

Those fry

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang 1

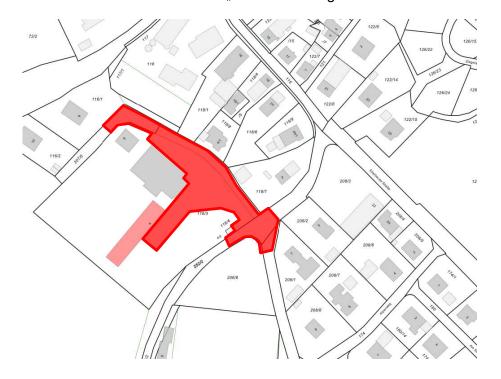
Von Wahlwerbeplakaten freizuhaltender Bereich im Ortsteil Gutenzell

Rund um das Wahllokal dürfen keine Plakate aufgehängt werden.

Das Wahllokal befindet sich in der "Kirchberger Straße 8".



Das Wahllokal befindet sich im "Laubacher Weg 4".

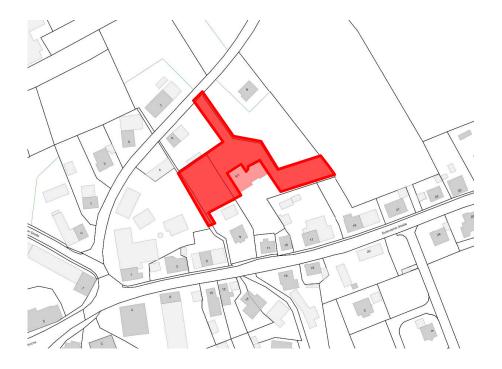


Anhang 2

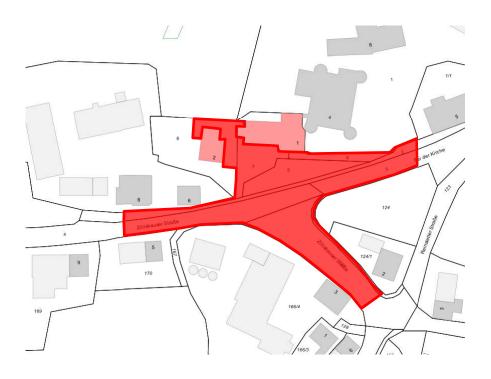
Von Wahlwerbeplakaten freizuhaltender Bereich im Ortsteil Hürbel

Rund um das Wahllokal dürfen keine Plakate aufgehängt werden.

Das Wahllokal befindet sich im "Huggenlaubacher Weg 6/1".



Das Wahllokal befindet sich im Gebäude "Bei der Kirche 2".



Veröffentlicht auf der Homepage am 03.05.2024